

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-147022/003-2011  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
BMJ-Z7.111/0003-I 2/2011	Dr. Wolfgang Koizar	12197	27. September 2011

Betrifft

Entwurf eines Energieausweis-Vorlage-Gesetzes 2012 – EAVG 2012; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. September 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012) wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Zu § 5 (Ausnahmen):**

Sämtliche in der Richtlinie 2010/31/EU angeführten Ausnahmemöglichkeiten sollten ausgeschöpft werden. Es wäre in diesem Sinn zu überprüfen, ob die im § 4 des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes, BGBl. I Nr. 137/2006, enthaltene Ausnahme beibehalten werden kann.

### **Zu § 7 (Rechtsfolge unterlassener Vorlage oder Aushändigung):**

Die in Abs. 1 normierte Rechtsfolge erscheint ausreichend. Es wird daher angeregt, Abs. 2 entfallen zu lassen.

**Zu § 10 (Inkrafttreten):**

Im Entwurf ist vorgesehen, dass das neue Gesetz am 1. Jänner 2012 in Kraft treten soll. Dies erweist sich als zu früh, da die Zeit bis zu diesem Termin nicht ausreicht, um entsprechende Umsetzungsschritte (Beauftragung, Erstellung und Vorlage der Energieausweise) zu setzen bzw. abzuschließen.

Wie bereits zu § 5 ausgeführt sollte nicht über die verpflichtenden Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU hinausgegangen werden. Es wäre daher die in Art. 28 der Richtlinie 2010/31/EU vorgesehene gestaffelte Umsetzungsfrist ausnützen (9. Juli 2012, 9. Jänner 2013, 9. Juli 2013 bzw. 31. Dezember 2015).

Das in § 10 geregelte Inkrafttreten wäre daher entsprechend zu ändern.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)